

Amtsblatt

Ausgabe. A

der Regierung zu Oppeln.

Stück 11

Oppeln, den 15. März 1924

1924

Verordnungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachm 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Bezug des Sachregisters für 1922. — Einlösung der Notgeldscheine des Provinzialverbandes Schlesien. — Erhebung von Chauffeegeld im Reiskreise Tarnowitz und Errichtung einer Hebestelle in Rauminies. — Bezirksveränderung im Kreise Oppeln. — Reifeprüfungscommission für das Mechaniker-, Elektroinstallations- und Gürtlerhandwerk in Beuthen OS. — Bierreichssteuerüberweisung. — Lotterie. — Ungültiger Reicherschein. — Umgemeindungen im Kreise Beuthen OS. — Statut für den Spritzenverband Carmerau. — Direktorium der Schlesischen landwirtsch. Bank in Breslau. — Gefändigte Schle. landwirtsch. Pfandbriefe. — Umgemeindungen im Kreise Leobschütz. — Sonderbeilage: Deutsch-polnisches Abkommen über den Grenzverkehr.

Von dem Sachregister zum Amtsblatt der Regierung zu Oppeln für 1922 sind noch Stücke vorrätig. Bestellungen sind unter Einzahlung von 50 G.-Pf. und 3 Pf. Porto für das Stück zu richten an die **Vertriebsstelle des Amtsblatt-Sachregisters der Regierung in Oppeln.**

Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

139. Auf Grund des § 3a. des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (R.G.B. I S. 693) abgeändert durch die Verordnungen der Reichsregierung vom 26. Oktober 1923 (R.G.B. I S. 1065) und vom 12. Dezember 1923 (R.G.B. I S. 1194) rufe ich im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die 1. Serien über 5 Goldmark (Schneeflockenbild) und über 10 und 20 Goldpfennige (ohne Unterdruck nur mit Wasserzeichen) lautenden Notgeldscheine des Provinzialverbandes Schlesien mit sofortiger Wirkung auf. Die Einlösungssfrist für dieses Notgeld läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

140. Infolge der mir durch die Kabinettsordres vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Befehl des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — erteilten Ermächtigung verleihe ich dem Reiskreise Tarnowitz für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene 7,938 km lange Chauffeestrecke Broschowitz — Kempczowitz — Kamnietz das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.

Obwieszczenia urzędów centralnych i t. d.

139. Na mocy § 3 a prawa tyczącego się wydawania i ściągania pieniędzy z przyczyny potrzeby z dnia 17-go lipca 1922 r. (zb. p. rz. I str. 693) zmienionego rozporządzeniami rządu rzeszy z dnia 26-go października 1923 r. (zb. p. rz. I str. 1065) i z dnia 12-go grudnia 1923 r. (zb. p. rz. I str. 1194) wywołuję zgodnie z najwyższym urzędem krajowym pierwsze serie pieniędzy z przyczyny potrzeby związku prowincjonalnego Śląska wystawione na 5 marek złotych (obraz wierzchołka śnieżnego gór olbrzymich) i na 50 i 20 fenygów złotych (bez spodniego druku tylko ze znakiem wodnym) z natychmiastową ważnością. Termin do zmienienia tych pieniędzy z przyczyny potrzeby sięga aż włącznie do 22-go marca 1924 r.

Berlin, dnia 28 go lutego 1924 r.

Rzeszowy minister finansów.

Uwiedomienia rejencji Opolskiej.

140. Na mocy upoważnienia mi udzielonego rozkazem kabinetowym z dnia 28-go stycznia 1908 r. w połączeniu z rozporządzeniem pana ministra publicznej pracy z dnia 10-go marca 1908 r. — III B. 12. 60 — udzielam reszcie kresu Tarnowskich Gór, względem 7,938 km długiej szosy z Brosławic do Kępczowic i do Kamieńca prowadzącej, którą się obowiązwała stale utrzymywać, prawo ściągania szosowego podług przepisów taryfy szosowego z dnia

§. 94 und fglde.) und der Tarifnachträge vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/40), vom 23. April 1908 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 129) und vom 15. Mai 1911 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 172) einschließlich der in letzterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zufälligen Vorschriften, für die Dauer von 30 Jahren, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch erkläre ich die dem Chauffeegelbtarife vom 29. Februar 1840 angefügten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizei vergehen auf die gedachte Chauffee für anwendbar.

Ferner genehmige ich die Errichtung einer Hebestelle in Kamieniez mit der Befugnis für die oben genannte Chauffeestrecke das tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile zu erheben.

Oppeln, den 5. März 1924.

Der Regierungspräsident.

141. Der Herr Preussische Minister des Innern hat durch Erlass vom 22. Februar 1924 -- IV a IV 1030 auf Grund des Paragraph 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1833 in Verbindung mit Paragraph 49 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß hiersebst nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, daß die Gemeinden Dylofen und Bietrzinnik aus dem Amtsbezirk Kraschew, Kreis Oppeln, ausscheiden und dem Amtsbezirk Malapane, Kreis Oppeln, zugeteilt werden, sowie daß die Gemeinde Carmerau aus dem Amtsbezirk Malapane ausscheidet und dem Amtsbezirk Kraschew zugeteilt wird.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Oppeln, den 5. März 1924.

Der Regierungspräsident.

142. Der Geltungsbereich der Meisterprüfungskommission für das Mechaniker-, Elektroinstallations- und Sattlerhandwerk in Beuthen O.S. wird dahin geändert, daß der Prüfungsbezirk für das Elektroinstallationshandwerk auf die Stadt- und Landkreise Beuthen und Gleiwitz, sowie auf die Kreise Hindenburg O.S., Guttentag und den Restkreis Tarnowitz begrenzt wird. Die Prüfungsbezirke dieser Meisterprüfungskommission für das Mechaniker- und Sattlerhandwerk umfassen weiterhin wie bisher den ganzen Regierungsbezirk Oppeln.

Für das Elektroinstallationshandwerk wird für den übrigen Teil des Regierungsbezirks Oppeln eine zweite Meisterprüfungskommission mit dem Sitz in Oppeln in nachstehender Zusammensetzung errichtet:

29-go lutego 1840 r. (zb. p. str. 94 i nast.) i dodatków do taryfy z dnia 6-go czerwca 1904 r. (zb. p. str. 139/40), z dnia 23-go kwietnia 1908 r. (pism. min. spraw wewn. str. 129) i z dnia 15-go maja 1911 r. (pism. min. spraw wewn. str. 172) wraz z przepisami względem uwolnienia zawartemi w taryfie i innymi dodatkowymi przepisami tyczącymi się ściągania na czasokres obejmujący 30 lat, zastrzegając sobie prawo zmiany i uzupełnienia wszystkich wyżej wzmiankowanych przepisów. Rozporządzam też, że przepisy dołączone do taryfy szosowego z dnia 29-lutego 1840 r. tyczące się policyjnych przewinień szosowych można zastosować względem wspomnianej szosy.

Potem zezwalam na urządzenie miejsca poborowego w Kamiencu z upoważnieniem za wspomnianą przestrzeń szosy ściągać podług taryfy szosowe za jedną milę.

Opole, dnia 5-go marca 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

141. Pan pruski minister spraw wewnętrznych rozporządzeniem z dnia 22-go lutego 1924 r. -- IV a IV 1030 rozporządził na mocy paragrafu 6-go prawa kompetencji z dnia 1-go sierpnia 1833 r. w połączeniu z paragrafem 49 ust. 2 ordynacji kresowej z dnia 13-go grudnia 1872 r. i zgodnie z wydziałem obwodowym tutajszym po wysłuchaniu interesentów, że gminy Dyloki i Bietrzinnik występują z obwodu urzędowego (amtowego) Kraszejowa kresu Opolskiego i zostają przyłączone do obwodu urzędowego (amtowego) Ozimka kresu Opolskiego i że gmina Sparok występuje z obwodu urzędowego (amtowego) Ozimka i zostaje przyłączona do obwodu urzędowego (amtowego) Kraszejowa.

Powyższa zmiana obwodowa wstępuje w moc dnia 1-go kwietnia 1924 r.

Opole, dnia 5-go marca 1924 r.

Prezydent rejencyjny..

142. Obwód kompetencji komisji egzaminowania mistrzów dla rzemiosła mechaników, instalatorów elektrycznych i pasamoników w Bytomiu na g/s. zmienia się w ten sposób, że się ogranicza obwód egzaminacyjny dla rzemiosła instalacji elektrycznej na kresy miejskie i ziemskie Bytomia i Gliwic jako też na kresy Zabrza na g/s. Dobrodzienia i resztę kresu Tarnowskich gór. Obwody egzaminacyjne tejsze komisji egzaminowania mistrzów dla rzemiosła mechaników obejmują dalej jak dotychczas cały obwód rejencyjny Opola.

Dla rzemiosła instalacji elektrycznej urządza się dla reszty obwodu rejencyjnego Opola drugą komisją egzaminowania mistrzów ze siedzibą w Opolu składającą się jak następuje:

Verzeichnis der Mitglieder der Meisterprüfungskommission für das Elektroinstallationshandwerk im Regierungsbezirk Oppeln.

Sitz der Kommission	Prüfungsbezirk	Der Kommission gehören an als:								
		a) Vorsitzender b) Stellvertreter			Beisitzer			Stellvertretende Beisitzer		
		Name	Stand	Wohnort	Name	Stand	Wohnort	Name	Stand	Wohnort
Oppeln	Reg.-Bezirk Oppeln mit Ausnahme der Stadtkrone Landheide Draisungen und Gleiwitz sowie der Kreise Hindenburg und GutsMuths u. des Kreises Tarnowitz.	a) Wendhut	Stadt-baurat	Oppeln	Stiller	Ober-Ingenieur	Reiße	Mar Reichelt	Elektro-meister	Reiße
		b) Maurer	Stadt-baurat	"	Karl Rupta	Elektro-meister	Oppeln	Stemper	Elektro-meister	Grottkau
					Rudolf Lorenz	Elektro-meister	"	Franz Draga	Elektro-meister	Ratibor
					Schwarzer	Schneidermstr.	"	Ernst Kaczmarek	Elektro-meister	Oppeln*)

Oppeln, den 3. März 1924.

*) Buchführungsprüfer.
Der Regierungspräsident

143. Betr.: Vierte Reichsteuerverweisung.

An Reichseinkommen- und Körperschaftsteueranteilen aus der 2. Februarhälfte 1924 und Markenaufkommen aus Januar 1924 für das ehem. Abstammungsgebiet sind überwiesen worden:

für die Landkreise 36, für die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke 268 Milliarden Mark, für jeden Einwohner nach dem Verteilungsschlüssel.

Oppeln, den 12. März 1924.

Der Regierungspräsident.

144. Durch Erlass des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. 3. 24 — III L. 52/I E. Nr. 1370 F. M. — ist der Deutschen Invalidenlotterie in Berlin folgende Geldlotterie genehmigt worden:

1. Zweck: Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen für Sozial- und Kleinrentner.
2. Spielfapital: 540 000 M. Rentenmark.
3. Reinerttrag: 150 000 M. Rentenmark.
4. Absatzgebiet: Preußen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losvertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 11. März 1924.

Der Regierungspräsident.

145. Der Führerschein Nr. 138 Br., ausgestellt am 4. 2. 22 auf Josef Schiefer in Niklasdorf, Kreis Grottkau, ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Oppeln, den 6. März 1924.

Der Regierungspräsident.

Gefandnahmen verschiedener Behörden.

146. Beschluß. Der Kreisausschuß des Reichsteiles Tarnowitz hat in seiner Sitzung am 24.

143. Tyczy się: Czwartego przekazu podatku rzeszowych. Jako udziały rzeszowych podatków od dochodu i korporacyjnych z drugiej połowy lutego 1924 r. i przychodu markowego ze stycznia 1924 r. dla dawniejszego terenu głosowania zostały przekazane: kresom ziemskiem 36, miastom, gminom ziemskiem i obwodom dworskim 268 miliardów marek na każdego mieszkańca podług liczby rozkładowej.

Opole, dnia 12-go marca 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

144. Rozporządzeniem pana ministra dobrobytu ludowego z dnia 6. 3. 1924 r. — III L. 52/I E. Nr. 1370 F. M. niemieckiej pomocy inwalidów w Berlinie potwierdzono następującą loterię pieniężną:

1. Cel, wystananie się o urządzenia samodzielnej pomocy dla socjalnych i małych rentnerów,
2. Kapitał gry 540 000 mk. rentowych,
3. Czysty zysk, 150 000 mk. rentowych,
4. Teren rozsprzedawania Prusy.

Proszę władze miejscowe, żeby się o to starały, by się rozsprzedawaniu losów nie sprzeciwiano.

Opole, dnia 11-go marca 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

145. Wykaz kierowniczy Nr. 138 Br. wystawiony dnia 4. 2. 22 r. na Józefa Schiefer w Niklasdorf kresu grotkowskiego został zgubiony i ogłasza się go nieważnym.

Opole, dnia 6-go marca 1924 r.

Prezydent rejencyjny.

Uwladomienia rozmaitych urzędów.

146. Uchwała. Wydział kresowy reszty kresu Tarnowskich gór postanowił na swoim

Januar 1924 beschloffen, die im Mittergut Stollarzowitz belegenden, nachstehend angegebenen Parzellen aus dem Gutsbezirk Stollarzowitz auszufleiden und mit den angegebenen Gemeinden zu vereinigen:

1. Grundbuchblatt 82 Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 103/22, 104/21, 105/20, 106/19, 107/19, 108/13, 109/15, 110/14 und 111/12 in Größe von 3 ha 86 ar 59 qm, dem Bergmann Josef Schlenga in Friedrichswille gehörig, mit dem Gemeindebezirk Friedrichswille.

2. a) Grundbuchblatt 239 Kartenblatt 3 Parzelle 101/8 Größe 16,85 ar, Eigentümer Kaufmann Alois und Theresie Kensch, geborene Bdrak, in Stollarzowitz;

b) Grundbuchblatt 237 Kartenblatt 4 Parzelle 17 Größe 39,10 ar dem Bergmann Vincent und Apollonia Krzemien, geborene Kierychlo, in Stollarzowitz gehörig;

c) Grundbuchblatt 142 Kartenblatt 3 Parzelle 102/7, Größe 11,76 ar, dem Bergmann Josef und Franziska Zorychta, geborene Prescher, in Stollarzowitz gehörig mit dem Gemeindebezirk Stollarzowitz.

Die Ungemeindung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Beuthen O.S., den 5. Februar 1924.

(L.S.) Der Kreisaußschuß des Kreistreffes Tarnowitz.

147. Statut

für den aus den Gemeinden Rgl. und Gräfl. Carmerau und dem Gutsbezirk Klein Stanisch des Kreises Groß Strehlitz gebildeten Spritzenverband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet sich aufgrund des § 139 des Justizverordnungsblattes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Rgl. und Gräfl. Carmerau und dem Gutsbezirk Klein Stanisch.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher Rgl. und Gräfl. Carmerau sowie vom Gutsbesitzer bzw. Gutsbesitzerstellvertreter des Gutsbezirks Klein Stanisch und hat seinen Sitz in Gräfl. Carmerau.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittels Kurende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn

posiedzeniu z dnia 24-go stycznia 1924 r., cele niżej wymienione w dobrach rycerskich Stolarzowic położone odłączyć od obwodowego Stolarzowic i połączyć takowymi gminami wymienionymi:

1. Karta gruntowej księgi 82 karta 3 cele Nr. 103/22, 104/21, 105/20, 106/19, 107/19, 108/13, 109/15, 110/14 i 111/12 wielkości z 3 ha 86 ar 59 qm górnika Józefowi Schlenga we Friedrichswille należącą z obwodem gminnym Friedrichswille.

2. a) Kartę księgi gruntowej 239 karta parcelę 101/8 16,85 ar wielką, właścicieli kupiec Alojzy i Teresa Kensch, urodzona Zdra w Stolarzowicach;

b) Kartę księgi gruntowej 237 karta parcelę 17 39,10 ar wielką, górnikiem Wincentemu i Apolonji Krzemien, urodzonej Kierychlo, w Stolarzowicach należącą;

c) Kartę księgi gruntowej 142 karta parcelę 102/7 11,76 ar wielką należącą górnikom Józefowi i Franciszce Zorychta urodzonej Prescher w Stolarzowicach, z obwodem gminy Stolarzowic.

Przegminowanie wstępuje w moc z 1-go kwietnia 1924 r.

Bytom na g/ś., dnia 5-go lutego 1924

(m. p.)

Wydział kresowy reszty kresu Tarnowskich

147. Statut

dla związku sikawki od pożaru utworzonego z gminów królewskiego i hrabiowskiego Sparoka i z obwodu dworskiego Małego Stanisława kresu Wielkostrzeleckiego.

§ 1.

Związek sikawki od pożaru tworzy się na mocy § 139 prawa kompetencji z dnia 1-go sierpnia 1883 r. z gminów król i hrab. Sparoka i z obwodu dworskiego Małego Stanisława.

§ 2.

Związek sikawkowy bywa zastąpiony przez sołtysów król. i krabiowsk. Sparoka jako przez radcę dworu wzgl. zastępcę rzadcy dworu obwodu dworskiego Małego Stanisława swoją siedzibę w hrabiowskim Sparoku.

§ 3.

Zastępcy związku sikawkowego obierają swoim gronie przełożonego i zastępcę przełożonego.

Pierwszym wyborem kieruje urzędowy członek reprezentacji związku, którego przeznaczy.

§ 4.

Reprezentanci związku sikawkowego zgromadzają tak często jak sprawy związku tego wymagają. Zwołanie reprezentantów nastąpi piśmiennie albo za pomocą kurendy przełożonego. Takowe musi nastąpić,

der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmverhältnis regelt sich nach dem Beitragsverhältnis § 12 so, zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen:

- die Vertreter aus der Gemeinde Rgl. Carmerau 2 Stimmen,
- die Vertreter aus der Gemeinde Gräfl. Carmerau 3 Stimmen,
- die Vertreter aus dem Gutsbezirk Klein Stanisław 1 Stimme.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Korrespondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut, oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den § 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. Die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. Die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wassermotoren in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertretern.
3. Die Einteilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und deren Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter.

urzędowy albo przynajmniej połowa reprezentantów tego żądają.

§ 5.

Stosunek głosów reguluje się podług stosunku składek § 12 i to tak, że każdy zastępca ma przynajmniej jeden głos.

Mają:

- Zastępcy gminu Król Sparoka 2 głosy,
- zastępcy gminu hrabiowskiego Sparoka 3 głosy,
- zastępcy z obwodu dworskiego Małego Stanisza 1 głos.

§ 6.

Zastępcy uchwalają zwyczajną większość głosów bez względu na liczbę zgromadzonych; w razie równości głosów rozstrzyga głos przełożonego. Wszelkie uchwały należy zapisać do książki protokołów i podpisać. Przewodniczący ma prowadzić książkę rachunkową względem dochodu i wydatków.

§ 7.

Zastępcy związku sikawkowego mają względem administracji takowego prawa zgromadzenia gminnego a przełożony prawa sołtysa.

§ 8.

Przełożony wykonywa uchwały zastępców, zastępuje związek na zewnątrz, prowadzi korespondencją i podpisuje odnośne pisma. Przynależne obwody gminne i dworskie jako też wszyscy, którzy do związku należą, są obowiązani bez wzbraniania się zadosyć uczynić jego rozporządzeniom co do administracji związku związku sikawkowego, jeżeli się owe opierają na niniejszym statucie albo na uchwałach.

§ 9.

Jeżeli uchwała potrzebnego przedmiotu nie przyjdzie do skutku, wstępuje na miejsce uchwały rozporządzenie policyjne.

§ 10.

Do obowiązków reprezentancji związku sikawkowego należy mianowicie uregulowanie w § 8, 9 i 10 rozporządzenia z dnia 26-go marca 1887 r. wspomnianych zadań:

1. Mianowanie ludzi do służby sikawki w miejscu przechowywania takowej i do wozów do wody w poszczególnych gminach związkowych i obwodach dworskich, jako też zastępców takowych,
3. Podział ludzi do gaszenia w poszczególnych gminach związkowych i obwodach dworskich i ich zatrudnienie i mianowanie kapralów i ich zastępców.

4. Die Maßregeln zur Hifeleistung für den Fall auswärtiger Brände.

5. Die Geseßlung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Geseßlung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen. Die Reihenfolge der zur Geseßlung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne diejenigen, an welchen die Reihe kommt nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Geseßlung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. Die Vorführung der Kontrolle der Löschmannschaften, Führung von Mannschafterotten.

7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Vorführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5 bezeichneten Ernennungen, Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung: eine genaue Kontrolle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeführten Löschgerätschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenwagen nebst den erforderlichen Schlüsselns gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der halben Grund- und ganzen Gebäudesteuer verteilt.

Die Anteile der Gemeinden, sowie die Kosten derselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindeetats eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenanteile der Gemeinde und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die

4. Srodki w celu udzielania pomocy w razie, jeżeli pożary gdzieindziej wybuchną.

5. Stawienie potrzebnych zaprzęgów w posród gmin związkowych i obwodów dworskich.

Zaprzęgi do sikawki i ludzi do jej służby muszą stawić mieszkancy miejsca, w którem sikawka stoi i to za wywnadgodzeniem. Należy ustanowić w jakim porządku mieszkancy do stawienia zaprzęgów obowiązani po sobie następują i względem niego prowadzić listę.

Jeżeli zaprzęgi osoby, na którą przyjdzie kolej, nie są do dyspozycji, musi na zadanie przełożonego związku sikawkowego wzgl. jego zastępcy następujący obowiązywać potrzebne zaprzęgi stawić. Jeżeli przyjdzie kolej na niego do stawienia zaprzęgów to musi go wywręczyć ten, którego on przy stawieniu zaprzęgów zastąpił.

6. Wypełnianie kontroli ludzi do gaszenia i prowadzenie rot takowych.

7. Odbywanie prób sikawki jako też wszelkich przedmiotów które potrzebują uregulowania w celu umożliwienia porządknej administracji związku sikawkowego i przeprowadzenia skutecznej pomocy przy gaszeniu w posród ramy rozporządzenia z dnia 26-gn marca 1887 r.

Pod Nr. 1, 2, 3, 5 wspomniane nominacje, stwierdzenia nastąpią każdy raz na czasokres obejmujący rok kalendarzowy.

Potem jest obowiązkiem reprezentantów: ściśle kontrolę wykonywać w posród związku czy przepisane narzędzia do gaszenia istnieją i są w dobrym stanie.

§ 11.

Związek sikawkowy postara się wspólnie o sikawkę z przyrządami do niej należącymi i utrzymuje ją i o szopę wraz z potrzebnymi kluczami. Resztę narzędzi do gaszenia muszą sobie sprawić i utrzymywać osoby podług rozporządzenia z dnia 26-go marca 1887 r. do tego obowiązane.

§ 12.

Koszta związku sikawki rozkłada się na gminy i obwody dworskie związku w mierze półowej podatku gruntowego a całkowitego podatku budynkowego.

Udziały gminów jako też kosztu obowiązków, które im osobno zostały nałożone, składkuje się tak samo jak resztę gotowych potrzeb gminskich.

A zatem należy do etatów gminskich postawić odpowiednią sumę.

Wszelkie udziały kosztów gmin i obwodów dworskich do kosztów związkowych należy się płacić przełożonemu reprezentacji, który ma

Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Anteil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landratsamt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreisausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Änderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreisausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Carmerau, den 10. Dezember 1923.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Gemeindevorstand Gräfl. Carmerau. gez. Kokott.
Gemeindevorstand Kgl. Carmerau. gez. Roy.
Gutsvorstand Klein Stanisch. gez. Hugo Jellen
in Vollmacht der Gräflischen Verwaltung.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. 7. 1911 hiermit bestätigt.

Groß Strehlitz, den 20. Februar 1924.

Der Kreisausschuß des Kreises Groß Strehlitz.
Vorstehendes Statut bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 23. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

144. Mit Bezug auf Nr. IV des Statutenantrages vom 6. Oktober 1868 (G. S. S. 921), Nr. 26 der Generallandtagsbeschlüsse von 1895 (G. S. S. 562) und den durch Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 22. November 1923 genehmigten Beschluß Nr. 10 der Schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 30. Oktober 1923 wird von uns als Kuratorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß

1. das Direktorium dieser Bank aus den Bankdirektoren Fritz Pantell und Regierungsassessor a. D. Hans Eichert in Breslau besteht und der Bankdirektor Wolfgang Forell in Breslau vorläufig auftragsweise mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitglieds des Bankdirektoriums betraut worden ist,
2. die Genannten im Falle der Verhinderung des Einen oder Anderen von den stellvertretenden Direktoren Erich Neugebauer oder Carl Skoda oder den Herren Erich Pfaffschke oder Max Raackß, sämtlich in Breslau, vertreten werden,
3. die Bankkassierer Eugen Schmidt und Alfred Neugebauer, die Bankoberbuchhalter Fritz Kleiber, Paul Kiefewetter, Paul Dierbach, Leo Heißig, Erich Matowski, Adolf Bieja, Gerhard Bohm, Eugen Vater, Julius Hennebo, Friedrich Perthes und der Bankobersekretär

obowiażek je ściagać i kasę związkową prowadzić.

§ 13.

Jeżeli udział zostanie zaległy, należy żądać od urzędu landrackiego przymusowe ściąganie takowego.

§ 14.

Niniejszy statut wstępuje w moc tego dnia, w którym wydział kresowy go potwierdzi.

§ 15.

Zmiany statutu musi wydział kresowy potwierdzić i można je tylko przeprowadzić, jeżeli przynajmniej $\frac{2}{3}$ części reprezentantów za niemi głosuje.

Sparok, dnia 10-go grudnia 1923 r.

Reprezentacja związku sikawkowego

Zarząd gminny hrab. Sparoka podp. Kokott,
Zarząd gminny król. Sparoka podp. Koy.

Zarząd dworski Małego Stanisza
podp. Hugo Jellen

z upoważnieniem hrabiowskiemu administracji.

Powyższy statut potwierdza się niniejszym na mocy § 9 ustawy o związkach całych z dnia 19. 7. 1911 r.

Wielkie Strzelce, dnia 20-go lutego 1924 r.

Wydział kresowy kresu wielko strzeleckiego.
Powyższy statut podaję do publicznej wiadomości.

Wielkie Strzelce, dnia 23-go lutego 1924 r.

Przewodniczący wydziału kresowego.

Nar. Meisner, sämtlich in Breslau, jeder für sich befugt sind, in Gemeinschaft mit einem der zu 1 oder der zu 2 Genannten Empfangsberechtigungen jeder Art, Austräge zu Zahlungen und Ueberweisungen, Indossamente auf Wechseln und Checks namens der Schlesischen landschaftlichen Bank zu vollziehen,

4. die Vollmachten folgender ausgeschriebenen Vollmachtsträger:

des Ersten Bankdirektors, Generallandschaftsrepräsentanten Friedrich Rüdich von Roseneg, des stellvertretenden Bankdirektors Georg Röttger und des Bankoberbuchhalters Carl Reich erloschen sind.

Breslau, den 4. März 1924.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

149. Wiederholter Aufruf

der für Johanni 1924 gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1924 und das dieser beilegte Kündigungsverzeichnis (Nr. 4 des Amtsblatts) fordern wir die Inhaber der für Johanni 1924 aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe wiederholt auf, die aufgekündigten Pfandbriefe im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Breslau, den 15. März 1924.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

150. Durch Kreisausschußbeschuß vom 18. April 1923 sind die nachstehend verzeichneten Grundstücksflächen aus dem Gutsbezirk Waissak ausgegemeindet und in den Gemeindebezirk Waissak eingemeindet worden.

Na mocy uchwały wydziału kresowego z dnia 18-go kwietnia 1923 r. odłączono niżej wymienione przestrzenie gruntowe od obwodu dworskiego Waissak i przyłączono je do obwodu gminnego Waissak.

Vfo. Nr.	Bezeichnung nach dem Grundsteuer-Kataster					Grundbuch Nr.	Grundstückserwerber	Bemerkungen
	Nr. des Kartens-Blattes	Nr. der Parzelle	Flächeninhalt ha a qm					
Buch. Nr.	Oznaczenie podług katastru gruntowego podatku					Nr. księgi gruntowej	Nabywca gruntu	Uwagi
	Nr. karty	Nr. parceli	obszar ha a qm					
1	2	3	4.			5.	6.	7.
1	3	446/99 447/193	—	34	55		Pech Johann, Häusler, und Ehefrau Agnes, geb. Behr,	
				35	47			
2		448/99	—	25	04		Bammel Franz, ledig,	
3		449/99	—	25	19		Kowal Marie, Witwe,	
4		450/99	—	25	19		Kretschmer Josef, Maurer, und Ehefrau Magdalena, geb. Bawrzinet,	
5		451/99	—	25	06		Dzipta Karl, Häusler II, und Ehefrau Karoline, geb. Walejke,	
6		452/99	—	25	04		Kretschmer Eduard II, Häusler, und Ehefrau Marianna, geb. Hrzimnag,	
7		453/99	—	25	02		Košian Johann, Zuhälter, und Ehefrau Marie, geb. Konieczny,	
8		454/99	—	24	97		Kremser Marie, Witwe,	
9		455/99	—	24	88		Kremser Klemens, Maurer, und Ehefrau Anna, geb. Behr,	
10		456/99	—	50	38		Albrecht Josef, Häusler, und Ehefrau Anna, geb. Kemig,	
11		457/99	—	24	86		Kretschmer Johann, Häusler, und Ehefrau Marie, geb. Weisler,	
12		458/99	—	25	01		Borsusky Anna, Witwe,	
13		459/99	—	25	—		Kipka Marie, Witwe,	
14		460/99	—	24	97		Košian Franz, Invalide, und Ehefrau Anna, geb. Kleppel,	
15		461/99	—	25	—		Jedlička Marie, Witwe,	
16		462/99	—	25	02		Walejke Josef II, Häusler, und Ehefrau Rosa, geb. Albrecht,	
17		463/99	—	50	24		Dzipta Franz, Häusler,	
18		464/99	—	49	83		Behr Karl, Häusler,	
19		465/99	—	49	48		Dzipta Johann, Häusler, und Ehefrau Karoline, geb. Bolit,	
20		466/99	—	51	40		Müller Julius, Häusler, und Ehefrau Marie, geb. Marosel,	
21		467/193	—	50	33		Jedlička Peter, Häusler,	
22		468/193	—	49	54		Semmler Johann, Häusler, und Ehefrau Marie, geb. Wajchle,	
23		469/193	—	50	09		Pech Heinrich, Häusler, und Ehefrau Josefa, geb. Jedlička,	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
24	3	470/193	—	49	79	Walekta Josef I. Häusler, und Ehefrau Antonie, geb. Lauermann,
25		471/193	—	63	20	Scholder Franz, Häusler, und Ehefrau Stefanie, geb. Jauernik,
		472/193	—	—	92	
			—	64	12	
26		473/193	—	37	41	Kratowsky Robert, Häusler, und Ehefrau Karoline, geb. Kratowsky,
27		474/193	—	49	43	Mlynec Josef, Häusler, und Ehefrau Berta, geb. Stowranek,
28		475/193	—	24	57	Popella Johann, Maurer, und Ehefrau Marie, geb. Blasch,
29		476/193	—	24	74	Vill Franz und Ehefrau Adelheid, geb. Albrecht,
30		477/193	—	49	30	Pech Eduard, Häusler, und Ehefrau Emma, geb. Schön,
31		478/193	—	49	83	Weisler Paul, Maurer,
32		479/193	—	24	63	Wosnik Johann, Häusler,
33		480/193	—	24	75	Pech Julius, Häusler, und Ehefrau Christine, geb. Altmel,
34		481/193	—	49	48	Frant Engelbert, Häusler, und Ehefrau Marie, geb. Dsipa,
35		482/193	—	49	50	Kozian Theodor, Häusler, und Ehefrau Berta, geb. Pech,
36		483	—	49	54	Scholder Johann, Häusler,
37		484/194	—	49	46	Kraus Josef, Bäckermeister, und Ehefrau Anna, geb. Kratowsky,
38		485/194	—	49	44	Müller Johann, Häusler, und Ehefrau Rosa, geb. Kreischmer,
39		486/194	—	49	43	Walekta Franz, Häusler,
40		487/194	—	49	41	Müller Konrad, Häusler, und Ehefrau Berta, geb. Kadur,
41		488/194	—	49	50	Barion Luise, Witwe,
42		489/194	—	49	85	Koschann Peter, Häusler, und Ehefrau Louise, geb. Kreischmer,
43		490/194	—	50	16	Dsipa Heinrich, Bäcker,
44		491/194	—	49	97	Schön Karl, Häusler, und Ehefrau Anna, geb. Walekta,
45		492/194	—	49	53	Jedlitzke Johann, Maurer,
46		493/194	—	49	05	Semmler Robert, Häusler, und Ehefrau Johanna, geb. Jedlitzke,
47		494/194	—	49	29	Vorjuschy Richard, Häusler,
48		495/194	—	49	53	Kozian Peter, Maurer, und Ehefrau Marianna, geb. Fiebig,
49		496/194	—	49	43	Albrecht Franz, Häusler,
50		497/193	—	49	48	Kozian Josef, Häusler, und Ehefrau Anna, geb. Walekta,
51		498/193	—	49	07	Schön Richard, Häusler, und Ehefrau Agnes, geb. Scholder,
52		499/193	—	24	71	Kozian Max, Maurer, und Ehefrau Berta, geb. Pech,
53		500/193	—	24	32	Jedlitzke Anna, ledig,

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
54	3	501/193 502/193 503/99 504/99 505/99 506/99 507/193 508/194 509/194 512/196 513/197	— — — — — — — — — — —	2 31 11 65 13 85 7 57 5 45 12 67 25 24 20 88 4 24 3 92 9 76	Die Gemeinde Walsfl.	Beg
					"	"
					"	"
					"	"
					"	Graben
					"	Beg
					"	"
					"	"
					"	"
					"	"
55	1	89/1 118/1	— —	12 50 23 45	Lebste Josef, Pfleger, und Ehefrau Agnes, geb. Kopian,	
56		90/1 117/1	— —	12 50 21 41	Müller Anna, Witwe,	
57		91/1 116/1	— —	12 50 21 14	Dzipta Josef II, Maurer,	
58		92/1 115/1	— —	12 50 21 05	Kopian Anton, Maurer, und Ehefrau Marie, geb. Semmler,	
59		93/1 114/1	— —	12 50 20 96	Krałowski Richard, Maurer, und Ehefrau Anna, geb. Kosiński,	
60		94/1 113/1	— —	12 50 20 95	Krałowski Johann, Maurer,	
61		95/1 112/1	— —	12 50 21 —	Dzipta Josef I, Maurer, und Ehefrau Marie, geb. Behr,	
62		96/1 111/1	— —	12 50 21 05	Dzipta Wilhelm, Maurer, und Ehefrau Emma, geb. Behr,	
63		97/1 110/1	— —	12 50 21 10	Kaida Josef, Maurer, und Ehefrau Agnes, geb. Albrecht,	
64		98/1 109/1	— —	12 50 21 14	Walek Franz, Maurer, und Ehefrau Agnes, geb. Herodol,	
65		99/1 108/1	— —	12 50 21 12	Kreischmer Richard, Bauunternehmer, und Ehefrau Anna, geb. Horn,	
66		106/1 107/1	— —	12 45 21 25	Kopian Johann, Maurer, und Ehefrau Marta, geb. Klement,	

Der Kreisaußschuß des Kreises Loßburg.

Wydział kresowy kresu głupczyckiego.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Goldpfennige (für die polnische Zeile 30 Goldpfennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stüde 10 Goldpfennige für jeden angekommenen Bogen, mindestens aber 20 Goldpfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht monatlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. — Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von F. Weisschaefer in Oppeln.

Sonderbeilage

zu Stück 11 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Erleichterungen des Grenzverkehrs.

Am den Verkehr über die deutsch-polnische Grenze für die Bewohner der Grenzreise zu erleichtern, ist zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Republik andererseits durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich

für das Deutsche Reich den Gesandten
Dr. Paul Eckard,

für die Republik Polen den Grafen
Alexander Szembel,

nach Vorlegung und Prüfung ihrer Vollmachten das nachstehende Abkommen getroffen worden.

1. Persönliche Erleichterungen.

Artikel 1.

1. Denjenigen Personen, welche innerhalb der Grenzreise nicht mehr als 10 Kilometer von der deutsch-polnischen Grenze entfernt wohnen und sich daselbst länger als 3 Monate aufhalten, wird, auch ohne daß sie im Besitz eines Reisepasses und eines Sichtvermerks sind, das Überschreiten der Grenze zu Fuß, Pferde, Fahrrad, Wagen, Schlitten oder auf der Eisenbahn und der Aufenthalt jenseits der Grenze nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 2 bis 10 gestattet. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird lediglich für öffentliche Beamte zu Dienstzwecken sowie für Geistliche, Ärzte, Tierärzte und Hebammen in Ausübung ihres Berufs und ferner bei Hilfeleistung in Feuers- und Wassergefahr zugelassen. Die Benutzung der Eisenbahn ist in Schnellzügen sowie in Zügen, die nicht innerhalb 10 Kilometer von der deutsch-polnischen Grenze entfernt halten, ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen

zum deutsch-polnischen Abkommen über Erleichterungen des Grenzverkehrs vom
29. April 1922 (RGBl. Teil II S. 720).

Allgemeines.

Die Erleichterungen des Abkommens gelten für Grenzbewohner ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 1 Ziffer 1.

1. Der Grenzübertritt findet statt:

- a) auf Zollstraßen,
- b) auf Nebenübergängen,
- c) auf Wirtschaftsübergängen.

Zollstraßen sind:

die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche die Grenze überschreiten oder unmittelbar an der Grenze beginnen und diejenigen Straßen, die im Regierungsamtsblatt als Zollstraßen veröffentlicht sind.

Die Nebenübergänge werden ebenfalls im Regierungsamtsblatt veröffentlicht werden.

2. Die zugelassenen Beförderungsmittel einschließlich der zugehörigen Bepannung, Ausrüstungsgegenstände und für den Unterwegsverbrauch erforderlichen Betriebs- und Futtermittel sind zoll- und abgabenfrei und bedürfen nicht einer Aus- und Einfuhrbewilligung.

Beförderungsmittel dürfen nur unter der Bedingung der Wiederein- oder Wiederausfuhr nach Erfüllung des Reisezwecks und — abgesehen von den Fällen des Artikels 12 Ziffer 2d (Wirtschaftsverkehr) und des Artikels 11 (Feuerhilfe durch

Feuerlöschvereinigungen) — allgemein nur auf den im Regierungsamtsblatt bekannt gegebenen Zollstraßen mitgenommen werden.

Der Verkehr mit Fahrrädern, welche zollamtlich kenntlich gemacht sind, ist jedoch auch auf den bekannt gegebenen Nebenübergängen unter den von der Zollbehörde angeordneten Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

3. Geistlichen sowie den zu ihrer Begleitung gehörigen Personen (Küster, Chorsänger usw.), Aerzten, Tierärzten und Hebammen kann in Ausübung ihres Berufs durch das zuständige Hauptzollamt die Ueberschreitung der Grenze mit Beförderungsmitteln — ausgenommen Kraftfahrzeuge und Motorräder — auch auf Nebenübergängen gestattet werden. Die gleiche Vergünstigung kann im Falle eines dringenden Bedürfnisses das zuständige Hauptzollamt auch anderen Grenzbewohnern für den Kirchenbesuch gewähren.

4. An den Zollstraßen befinden sich Zollämter, bei den Nebenübergängen oder in ihrer Nähe Zollstellen oder Zollaufsichtsposten. Bei diesen Zollstellen sind die Beförderungsmittel im einzelnen Fall anzumelden. Sie erteilen die Genehmigung zur Mitnahme und überwachen die ordnungsmäßige Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr.

5. Für Pferde, die die Grenze überschreiten, muß ein von der Behörde erster Instanz (Landratsamt bzw. Staroste) des Herkunftslandes ausgestellter zweisprachiger Ausweis mitgeführt werden, der den Namen und Wohnort des Eigentümers des Pferdes und eine genaue Beschreibung des Tieres, sowie eine Gesundheitsbescheinigung des beamteten Tierarztes des Ziellandes enthält. Der Ausweis ist auf Verlangen während des Aufenthalts auf deutschem Gebiet vom Führer der Pferde den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten deutschen Kreistierärzten zur Einsicht vorzuzeigen. Die amtstierärztlichen Bescheinigungen haben eine Gültigkeitsdauer von 4 Wochen. Pferde, für die ein Ausweis nicht vorgelegt werden kann oder aus deren Ausweis nicht ersichtlich ist, daß während der letzten 4 Wochen eine Untersuchung durch einen beamteten deutschen Tierarzt stattgefunden hat, sind bis zur Beseitigung dieses Mangels von der Verwendung im kleinen Grenzverkehr ausgeschlossen. Die bei der letzten Untersuchung als seuchenkrank oder verdächtig befundenen Pferde werden zum kleinen Grenzverkehr erst wieder zugelassen, wenn eine erneute Untersuchung durch einen beamteten deutschen Tierarzt ihre Unverträglichkeit ergeben hat. Die amtstierärztlichen Untersuchungen an der Grenze werden kostenlos vorgenommen, sofern sie an den amtlich festgesetzten Untersuchungsterminen stattfinden.

2. Als Grenzkreise sind die an die deutsch-polnische Grenze angrenzenden Kreise anzusehen. Falls ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt, kann jede der beiden Regierungen als zu einem Grenzkreis im Sinne dieses Abkommens gehörig solche Teile anderer benachbarter Kreise bezeichnen, die nicht mehr als 10 Kilometer von der deutsch-polnischen Grenze entfernt sind; hiervon ist der Regierung des andern Teiles Mitteilung zu machen.

Artikel 2.

1. Diejenigen, welche von der Vergünstigung des Artikels 1 Gebrauch machen wollen, müssen mit einem der im Artikel 3 bezeichneten Ausweise versehen sein.

2. Die Ausweise berechtigen zum Ueberschreiten der Grenze und auf eine Entfernung von nicht mehr als 10 Kilometer von der Grenze zum Aufenthalt in demjenigen jenseits belegenen Kreise, welcher an den Kreis angrenzt, in dem der Ausweis ausgestellt ist. Grenzt der Kreis an mehrere jenseits der Grenze liegende Kreise an, so erstreckt sich die Aufenthaltserlaubnis auf alle diese Kreise. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses ist die ausstellende Behörde berechtigt, die Gültigkeit des Ausweises auf die beiderseits benachbarten Grenzkreise zu erstrecken.

Artikel 3.

1. Als Ausweise im Sinne des Artikels 2 werden ausgestellt:

- a) Ausweise für Einzelreisen,
- b) Dauerausweise,
- c) Notausweise,
- d) Wirtschaftsausweise.

2. Zu den Ausweisen sind gedruckte Formulare in deutscher und polnischer Sprache zu verwenden, über deren Form und Inhalt eine besondere Verständigung erfolgt ist. In die Ausweise ist folgendes einzutragen:

- a) Vorname und Name, Stand oder Beruf, Geburtsort und Geburtstag sowie Wohnort des Inhabers,
- b) Zweck der Reise,
- c) Grenzübergangsstelle,
- d) Bezeichnung des Kreises oder der Kreise, innerhalb deren der Ausweis Gültigkeit hat,

Zu Artikel 2.

Ausweise zum Grenzübertritt gemäß Artikel 3 des Abkommens erhalten nur solche Personen, die innerhalb der 10 km Zone schon seit drei Monaten ihren ständigen Wohnort haben. Ein Verkehr nach Deutschland und Polen ist auf Grund der fraglichen Ausweise nur in einer Tiefe von 10 km von der Grenze aus gerechnet zugelassen; den aus dem Gebiete des einen Staates kommenden Ausweisinhabern ist das Verlassen der in dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Grenzzone nach dem weiteren Inlande verboten. Zuwiderhandelnde machen sich nach den polizeilichen Vorschriften strafbar. Die über diese 10 km Zone nach Deutschland entgegen dieser Vorschrift einreisenden Personen werden im Betretungsfalle gerichtlich verfolgt.

Zu Artikel 3 Ziffer 1 und 2.

Der Antrag auf Ausstellung von Ausweisen zum Grenzübertritt hat entweder persönlich bei der Ausstellungsbehörde (dem Landrat des Wohnortkreises bzw. in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung) oder in Fällen, in denen die Ausstellungsbehörde (Landrat bzw. Polizeiverwaltung) schwer zu erreichen ist, schriftlich zu geschehen. Bei persönlicher mündlicher Antragsstellung ist eine Bescheinigung der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen, in der die Persönlichkeit des Antragstellers nach Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Reisegewand und Dauer, beabsichtigte Grenzübertrittsstelle, sowie die Versicherung enthalten sein soll, daß der Antragsteller innerhalb der 10 km Zone wohnt und sich daselbst länger als 3 Monate aufgehalten hat. In den Fällen, in denen bereits ein amtlicher Personalausweis mit vorgelegt wird, genügt die Bescheinigung, daß der Antragsteller in der 10 km Zone seit 3 Monaten wohnt.

Soweit schriftliche Anträge gestellt werden, sind diese bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Ortspolizeibehörde anzubringen.

e) die sich aus dem Reisezweck oder anderen Gründen ergebenden räumlichen und zeitlichen Beschränkungen des Aufenthalts jenseits der Grenze,

f) Angaben über etwa mitzunehmende jugendliche Personen (Abs. 5).

3. Die Ausweise unter Nr. 1a, b und d müssen ferner mit einem gebührenfrei abzustempelnden Lichtbild des Inhabers und mit dessen Unterschrift oder Handzeichen versehen sein. Bei den Ausweisen unter Nr. 1a kann von dem Lichtbild abgesehen werden, wenn der Inhaber des Ausweises einen sonstigen, mit Lichtbild versehenen, behördlichen oder behördlich beglaubigten Ausweis über seine Person vorweist.

4. Die Ausweise unter Nr. 1a, b und d werden deutscherseits von den Landräten und den Polizeibehörden der Stadtkreise, polnischerseits von den Verwaltungsbehörden erster Instanz, die Ausweise unter Nr. 1c deutscherseits von den Ortspolizeibehörden, polnischerseits von den Gemeinde- oder Gutsvorständen ausgestellt. Vertlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Von der Ausstellung eines jeden Ausweises ist durch die ausstellenden Behörden des einen vertragschließenden Teiles den Behörden des anderen Teiles alsbald Mitteilung zu machen. Das nähere hierüber bleibt einer unmittelbaren Verständigung der beiderseitigen zuständigen Verwaltungsbehörden vorbehalten. In den Fällen des Artikels 2 Absatz 2 letzter Satz hat die Mitteilung vor Aushändigung des Ausweises zu erfolgen. Die Ausstellung von Notausweisen ist durch die Ausstellungsbehörde der vorgeordneten Dienststelle anzuzeigen.

5. Die Ausweise sind nur an Personen über 12 Jahre zu erteilen. Ausnahmungsweise kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses ein Ausweis auch an eine Person unter 12 Jahren erteilt werden. Im übrigen dürfen Jugendliche unter 12 Jahren die Grenze ohne Ausweis nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur dann überschreiten, wenn in dem diesem erteilten Ausweis die Befugnis zur Mitnahme des Jugendlichen ausdrücklich vermerkt ist.

6. Sämtliche Ausweise sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Artikel 4.

1. Ausweise für Einzelreisen sind auszustellen, wenn die im Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Personen

Zu Artikel 3 Ziffer 4.

Notausweise werden außer von den zuständigen Landräten des Bezirks und der Polizeiverwaltung der Stadtkreise auch von den Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher und Distriktskommissare des Wohnsitzbezirks) ausgestellt, die sie nur in den allbringendsten Fällen und nach genauester Prüfung der Voraussetzungen ausfertigen. Die Dringlichkeitsgründe bedürfen, sofern der Antragsteller nicht am Sitz der Polizeibehörde wohnt, hinsichtlich ihrer Richtigkeit der Bestätigung des Gemeindevorsehers unter Beidrückung des Siegels.

Zu Artikel 3 Ziffer 5.

Die Mitnahme von Personen unter 12 Jahren ist tunlichst gleich bei der Antragstellung auf Erteilung eines Grenzausweises anzugeben. Ist die Angabe unterlassen, so kann sie bei der Ausstellungsbehörde spätestens vor der Grenzüberschreitung nachgeholt werden.

Wegen Grenzübertretts jugendlicher Personen unter 12 Jahren ohne Begleitung Erwachsener zum Kirchen- oder Schulbesuch sind entsprechende Anträge beim zuständigen Landrat zu stellen.

zu vorübergehendem einmaligen Aufenthalt in dem im Artikel 2 Abs. 2 erwähnten Gebiete die Grenze zu überschreiten beabsichtigen. Die Dauer der Gültigkeit ist auf höchstens 14 Tage, die der Aufenthaltserberechtigung auf höchstens 6 Tage zu bemessen.

2. Für die Ausstellung eines Ausweises ist außer im Falle der Bedürftigkeit eine Gebühr von 2 Mark in deutschem oder 24 Mark in polnischem Gelde zu entrichten.

3. Zu den Ausweisen für Einzelreisen sind rote Formulare zu verwenden.

Artikel 5.

1. Dauerausweise mit Gültigkeit für die Zeit von 3 Monaten sind auszustellen, wenn ein Grenzbewohner durch berufliche, wirtschaftliche, kirchliche oder sonstige besondere Gründe genötigt ist, häufiger die Grenze zu überschreiten. Der ununterbrochene Aufenthalt jenseits der Grenze darf nicht mehr als 6 Tage betragen.

2. An Gebühren für die Ausstellung sind 5 Mark in deutschem oder 60 Mark in polnischem Gelde zu entrichten. Von Kirchgängern und den Religionsunterricht besuchenden Kindern sowie im Falle der Bedürftigkeit ist eine Gebühr nicht zu erheben.

3. Die Ausweise können gebührenfrei um je 3 Monate verlängert werden.

4. Zu den Dauerausweisen sind grüne Formulare zu verwenden.

Artikel 6.

1. Notausweise sind auszustellen, wenn ein besonderer, hinreichend glaubhaft gemachter Dringlichkeitsgrund vorliegt und sich der Antragsteller aus diesem Grunde einen anderen Ausweis nicht beschaffen kann, ohne daß der Zweck des Grenzübertritts vereitelt wird.

2. Die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 und des Artikels 4 Abs. 2 finden auf die Notausweise entsprechende Anwendung.

3. Zu den Notausweisen sind möglichst weiße Formulare zu verwenden.

Artikel 7.

1. Eigentümer von Grundstücken erhalten für sich und ihre Familienangehörigen und die in ihrer Wirtschaft tätigen Personen Wirtschaftsausweise, wenn ihr Grundstück oder mehrere ihnen gehörige, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke durch die Grenze durchschnitten werden oder sonst ohne Ueberschreiten der Grenze nicht ordnungsgemäß

Zu Artikel 7.

Bei Anträgen auf Ausstellung von Wirtschaftsausweisen ist außer den allgemein erforderlichen Unterlagen eine mit dem Amtsstempel versehene Bescheinigung des Gemeindevorstehers vorzulegen, aus der hervorgehen muß, daß die in Frage kommenden Grundstücke von der Grenze durchschnitten werden oder ohne Ueberschreiten der Grenze nicht

bewirtschaftet werden können. Das gleiche gilt, wenn ein Wirtschaftsbetrieb von einer Hauptstelle aus, die im Gebiete des anderen Teiles liegt, geleitet wird. Den Eigentümern stehen sonstige auf Grund irgendwelcher Rechtsansprüche zur Nutzung der betreffenden Art von Grundstücken Berechtigte gleich. Die Wirtschaftsausweise berechtigen zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt jenseits der Grenze räumlich und zeitlich nur, soweit dies die Bewirtschaftung und Nutzung der in dem Ausweis nach der Lage der Gemarkung zu bezeichnenden Grundstücke erfordert.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich nur auf diejenigen Grundstücke, bei welchen die Voraussetzungen für die Ausstellung der Wirtschaftsausweise bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens vorliegen.

3. Die Wirtschaftsausweise haben für das Kalenderjahr Geltung, sind aber alsbald zurückzugeben, wenn der Grund für ihre Ausstellung weggefallen ist.

4. Für die Ausstellung der Wirtschaftsausweise ist eine Gebühr von 5 Mark in deutschem oder 60 Mark in polnischem Gelde zu entrichten.

5. Zu den Wirtschaftsausweisen sind braune Formulare zu verwenden.

Artikel 8.

1. Die Ausweise für Einzelreisen, die Dauer- und die Notausweise berechtigen zum Überschreiten der Grenze an den in dem Ausweis bezeichneten Übergangsstellen. Die Übergangsstellen werden durch unmittelbare Vereinbarung der beiderseitigen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden (Verwaltungsbehörden zweiter Instanz) festgesetzt und sind öffentlich bekanntzugeben.

2. Die Wirtschaftsausweise berechtigen auch außerhalb der Übergangsstellen zum Grenzübergang an diejenigen Stellen, an welchen dies zur Ausführung wirtschaftlicher Arbeiten zweckmäßig ist. Die Übergangsstellen sind durch die beiderseitigen zuständigen Zollbehörden im Einvernehmen mit Beteiligten unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Erfordernisse zu bestimmen.

Artikel 9.

1. Der Grenzübertritt auf Grund der im Artikel 3 bezeichneten Ausweise ist regelmäßig in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten April bis

ordnungsmäßig bewirtschaftet werden können. Ferner hat die Bescheinigung Auskunft darüber zu geben, wie groß die abgeschnittenen Geländeteile sind und welcher Bewirtschaftungsart sie unterliegen (Feld, Wiese, Wald usw.). Auch muß bestätigt sein, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung des Wirtschaftsausweises bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Grenzabkommens — 15. September 1922 — vorgelegen haben (vgl. Art. 7 Ziffer 2 des Abkommens).

Zu Artikel 7 Ziffer 3.

Gibt der Inhaber eines Wirtschaftsausweises im Laufe des Jahres seine Tätigkeit in dem im Ausweis bezeichneten Betrieb auf oder fallen sonst die Voraussetzungen für die Erteilung des Wirtschaftsausweises nachträglich weg, so ist der Ausweis sofort zurückzugeben.

September von 6 Uhr morgens deutscher Zeit (7 Uhr morgens polnischer Zeit) bis 8 Uhr abends deutscher Zeit (9 Uhr abends polnischer Zeit) und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens deutscher Zeit (8 Uhr morgens polnischer Zeit) bis 6 Uhr abends deutscher Zeit (7 Uhr abends polnischer Zeit) gestattet. Die örtlichen Behörden können im unmittelbaren Einvernehmen die Zeit für die Ueberschreitung der Grenze anderweit festsetzen. Absperrvorrichtungen sind rechtzeitig zu öffnen und dürfen nicht vorzeitig geschlossen werden.

2. Wirtschaftsausweise berechtigten während der Monate Mai bis September zum Grenzübertritt bereits von 4 Uhr morgens deutscher Zeit (5 Uhr morgens polnischer Zeit) ab.

3. Ausweise für Geistliche und ihre Gehilfen, Aerzte, Tierärzte und Hebammen, die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, berechtigten zum Grenzübertritt auch während der Nachtfunden. Dasselbe gilt für andere Personen, falls besondere Dringlichkeitsgründe vorliegen, z. B. für Schleusenwärter bei Wassergefahr.

4. Der Grenzübertritt auf der Eisenbahn unterliegt nicht den in vorstehendem vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, die in den Artikeln 4, 5 und 7 vorgesehenen Gebühren nach Maßgabe der Verhältnisse im beiderseitigen Einvernehmen anderweit festzusetzen.

Artikel 11.

Mitglieder von Feuerlöschvereinigungen eines der vertragschließenden Teile, die als solche gekennzeichnet sind, haben zum Zwecke der Hilfeleistung bei Bränden im Gebiete des andern Teiles das Recht, auch ohne im Besitz eines der im Artikel 3 bezeichneten Ausweise zu sein, mit ihren Gerätschaften nebst Bespannung die Grenze an der nach den Umständen gebotenen Stelle zu überschreiten und sich für die Dauer der Hilfeleistung im Gebiete des andern Teiles aufzuhalten, unter der Voraussetzung, daß sie sich der Leitung der nach den Bestimmungen am Orte der Brandstätte zuständigen Persönlichkeit unterstellen.

II. Sachliche Erleichterungen.

Artikel 12.

1. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Zollgrenzbezirken werden die im Abs. 2 unter a bis d aufgeführten Bestimmungen getroffen. Dabei werden als Zollgrenzbezirke diejenigen auf beiden

Seiten der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegenen Gebietsteile anerkannt, welche von jedem der vertragsschließenden Teile für sein Gebiet als solche bezeichnet werden. Die Breite des Zollgrenzbezirks darf jedoch ohne Zustimmung des anderen Teiles auf keiner Seite über 10 Kilometer hinaus festgesetzt werden.

2a) Die Bewohner eines Zollgrenzbezirks dürfen Mundvorrat für die Dauer ihres Aufenthalts im jenseitigen Zollgrenzbezirk, jedoch nicht mehr als 1 Kilogramm, worin höchstens 250 Gramm Fleisch oder Fett mit Ausschluß von Butter enthalten sein darf, zoll- und abgabefrei aus- und einführen. Ebenso dürfen sie beim Grenzübertritt bis zu 600 Mark deutsches oder 3000 Mark polnisches Papiergeld innerhalb eines Kalendermonats mitnehmen.

b) Gegenstände des eigenen Bedarfs der Bewohner eines Zollgrenzbezirks, die in dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk handwerksgemäß verarbeitet, umgearbeitet oder ausgebessert werden sollen, dürfen zu diesem Zwecke frei von Zöllen und sonstigen Abgaben aus- und nach erfolgter Verarbeitung usw. wieder eingeführt werden. Ebenso dürfen die Bewohner der Zollgrenzbezirke des einen der vertragsschließenden Teile, die für landwirtschaftliche Gegenstände, wie Getreide, Delsamen, Hanf, Lein, Holz und Loh zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben usw. auf die Benutzung von Mühlen und sonstigen entsprechenden Betriebsstätten in dem unmittelbar gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk angewiesen sind, solche Gegenstände zu diesem Zwecke frei von Zöllen und sonstigen Abgaben über die Grenze bringen und nach ihrer Verarbeitung in der dem Rohzustand entsprechenden Menge oder in dem diesem Zustand entsprechenden Gewichte zurücksühren. Voraussetzung für die vorstehend erwähnten Vergünstigungen ist, daß die Gegenstände für den eigenen Wirtschaftsbedarf gebraucht werden.

c) Die Bewohner der beiderseitigen Zollgrenzbezirke dürfen Gerätschaften für Abendmahls- und letzte Selung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher, Handwerks- und sonstige Geräte, Instrumente und Maschinen aus einem Zollgrenzbezirk zum vorübergehenden Gebrauch in dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk frei von Zöllen und sonstigen Abgaben aus- und einführen. Aus- und Einfuhrverbote werden hierdurch nicht berührt. Für Akten von Anwälten, für Projektstücke sowie für Zeichnungen von Technikern ist eine besondere Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

3u Artikel 12 Ziffer 2a.

1. Mundvorrat kann sowohl auf Zollstraßen als auch auf Neben- und Wirtschaftsfübergängen zoll- und abgabefrei und ohne Ein- oder Ausfuhrbewilligung ein- und ausgeführt werden.

2. Unter Mundvorrat sind einfache Verzehrungsgegenstände zu verstehen, die zum eigenen Verbrauch bestimmt sind.

3. Fleisch darf nur in zubereitetem (gesalzenem, gepökeltem, geräuchertem, gekochtem oder gebratenem) Zustande mitgenommen werden.

3u Artikel 12 Ziffer 2b.

1. Sämtliche hier genannten Gegenstände dürfen zoll- und abgabefrei und ohne Ein- und Ausfuhrbewilligung ein- und wieder ausgeführt oder aus- und wieder eingeführt werden.

2. Der Verkehr ist nur auf den Zollstraßen gestattet.

Die Gegenstände sind der Zollstelle schriftlich anzumelden und vorzuführen.

3. Auf Verlangen der Zollstelle ist zur Gewährleistung der Wiedereinfuhr der ausgeführten Gegenstände und der Wiederausfuhr der eingeführten Gegenstände Sicherheit zu leisten.

4. Die Wiederein- oder Wiederausfuhr der Gegenstände muß bei derselben Zollstelle erfolgen, bei der die ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist.

5. Der Zollstelle ist auf Verlangen der Nachweis zu führen, daß die Gegenstände für den eigenen Wirtschaftsbedarf gebraucht werden.

3u Artikel 12 Ziffer 2c.

1. Sämtliche hier genannten Gegenstände dürfen zum vorübergehenden Gebrauch zoll- und abgabefrei sowie ohne Ein- oder Ausfuhrbewilligung ein- und ausgeführt werden.

2. Handwerks- und sonstige Geräte sowie Instrumente und Maschinen dürfen nur auf einer Zollstraße ein- und ausgeführt werden und sind bei der Zollstelle schriftlich anzumelden und vorzuführen. Die Wiederein- oder Wiederausfuhr ist an eine von der Zollstelle gesetzte Frist gebunden. Jedoch brauchen Handwerker und Arbeiter, die mit den von ihnen mitgeführten gewöhnlichen Werkzeugen, wie Hämmern, Sägen, Schaufeln, Äxten usw. die

Grenze überschreiten (Artikel 13 Ziffer 2), diese Gegenstände nicht anzumelden und vorzuführen. Sie sind somit auch nicht an die Zollstraße gebunden. Die Besitzer von Maschinen haben sich unter deren näherer Bezeichnung (mit Angabe von Gewicht, Fabriknummer und sonstigen Merkmalen) bei der Zollstelle zur Rückbeförderung nach Beendigung der Arbeiten ausdrücklich zu verpflichten. Die mit der Beförderung der Maschinen über die Grenze beauftragte Person hat einen Räumlichkeitsnachweis für die Maschinen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen (Artikel 13 Ziffer 3a).

3. Für Akten von Anwälten, für Projektstücke sowie für Zeichnungen von Techniken ist die besondere Erlaubnis des Hauptzollamts einzuholen.

3u Artikel 12 Ziffer 2d.

1. Sämtliche hier genannten Gegenstände dürfen zoll- und abgabefrei sowie ohne Ein- und Ausfuhrbewilligung ein- und ausgeführt werden.

2. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke haben beim Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen, für welche Wirtschaften die Vergünstigungen beantragt werden, und behördlich bescheinigte Nachweise über Besitz, Lage und Größe der Grundstücke sowie eine Erklärung über die Bewirtschaftungsart (Feld, Wiese, Wald usw.) zugleich mit dem gemäß Artikel 13 Ziffer 3b geforderten ortspolizeilich beglaubigten Verzeichnis des gesamten Tierbestandes vorzulegen. Auf Erfordern ist eine Handzeichnung über Lage und Größe der von ihnen jenseits und diesseits der Grenze bewirtschafteten Grundstücke sowie über Lage der Wohn- und Wirtschaftsgebäude einzureichen. Soweit die Nachweise (z. B. wegen noch ungeklärter grundbuchamtlicher Verhältnisse) nicht beschafft werden können, kann von ihnen abgesehen werden, wenn sie anderweit durch Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde erbracht werden können. Nennungen der Größe der Grundstücke und der sonstigen angemeldeten Punkte sind dem Hauptzollamt zugleich anzuzeigen.

3. Der Wirtschaftsverkehr darf außer auf den Zollstraßen und Nebenübergängen auf den in dem Wirtschaftsausweise aufgeführten Wirtschaftsübergängen erfolgen.

4. Die Aus- und Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Düngemitteln, Sämereien, Saatgut, Forstpflanzen, Früchten und sonstigen Bodenerzeugnissen und den zugelassenen Bodenbestandteilen, nämlich Natursteinen, Kies, Sand, Lehm und Ton ist jedesmal vorher rechtzeitig dem nächsten Zollamt oder Zollaufsichtsposten unter Angabe der Art und Menge sowie des Tages, der Tageszeit und der

d) Eigentümer derjenigen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten, im Zollgrenzgebiete gelegenen, einzeln oder zu mehreren eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke, die von der Grenze durchschnitten werden oder deren wirtschaftliche Einheit durch die Grenze getrennt worden ist, dürfen die zur Bewirtschaftung dieser Grundstücke erforderlichen tierischen und pflanzlichen Düngemittel, Sämereien und Saatgut, Forstpflanzen, Gerätschaften und Fuhrwerke mit Einschluß der Arbeitstiere, ferner Früchte der in Rede stehenden Grundstücke sowie die sonstigen Bodenerzeugnisse und die nachstehend bezeichneten Bodenbestandteile, nämlich Natursteine, Kies, Sand, Lehm und Ton, frei von Zöllen und sonstigen Abgaben aus- und einführen. Holz, Weiden und Torf dürfen indessen nur soweit sie zur Befriedigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs dienen, über die Grenze gebracht werden. Metalle, Kohle und sonstige im Bergwerksbetriebe gewonnene Bodenbestandteile sowie Erdöl sind von den vorstehend erwähnten Vergünstigungen ausgeschlossen. Die obenbezeichneten Personen sind ferner befugt, das zu ihrem Wirtschaftsbetriebe gehörige Weidewieh frei von Zöllen und sonstigen Abgaben auf ihre jenseits der Grenze gelegenen Grundstücke hin- und wieder zurückzutreiben. Den Eigentümern stehen sonstige auf Grund irgendwelcher Rechtsansprüche zur Nutzung von Grundstücken berechnigte Personen gleich.

Uebergangsstelle anzuzeigen. Ausnahmen sind bei der Zollstelle zu beantragen.

5. Bei Holz, Weiden und Torf bedarf es außerdem der Beibringung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnortes des Grundstückbesizers, daß die ein- oder auszuführenden Mengen zur Befriedigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs dienen.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Weiden, die über den eigenen Wirtschaftsbedarf hinausgehen, siehe die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer V des Schlußprotokolls.

6. Wegen der bei der Wiederein- und ausfuhr der Arbeitstiere und des Weideviehs zu beobachtenden Bestimmungen zu vergl. Artikel 13 Ziffer 3b des Abkommens.

3. Soweit für die im Abs. 2 unter a, b und d bezeichneten Gegenstände Aus- und Einfuhrverbote bestehen, bedarf es zur Aus- und Einfuhr solcher Gegenstände in diesen Fällen keiner besonderen Bewilligung.

Artikel 13.

1. Die Zollbehörden der beiden vertragschließenden Teile sind berechtigt, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der im Artikel 12 vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Sie werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen. Die von den Behörden des einen Teiles getroffenen Maßnahmen dürfen erst eine Woche, nachdem sie den Behörden des anderen Teiles bekanntgegeben worden sind, in Wirksamkeit gesetzt werden.

2. Die im Artikel 12 Abs. 2 unter b und c bezeichneten Gegenstände dürfen erst nach vorheriger Anmeldung bei den von den Zollbehörden im beiderseitigen Einvernehmen bestimmten Zollabfertigungsstellen über die Grenze gebracht werden. Diese Beschränkung greift nicht Platz für Handwerker und Arbeiter, die mit ihren gewöhnlichen Werkzeugen, wie Hammer, Sägen, Schaufeln, Äxten usw., die Grenze überschreiten.

3. Für die Ueberführung von Maschinen und Tieren sind folgende Bedingungen zu stellen:

a. Maschinen (Artikel 12 Abs. 2 unter c und d).

Der Besitzer der Maschinen hat sich unter deren näheren Bezeichnung den beiderseitigen Zollbehörden gegenüber zur Rückbeförderung nach Beendigung der Arbeiten zu verpflichten. Eine Sicherheitsleistung darf hierfür nicht gefordert werden. Die mit der Beförderung der Maschinen über die Grenze be-

auftragte Person hat einen Identitätsnachweis für die Maschine mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuzeigen.

b. Tiere (Artikel 12 Abs. 2 unter d).

Den beiderseitigen Zollbehörden ist je ein orts- polizeilich beglaubigtes Verzeichnis des gesamten Tierbestandes des Grundbesizers, bei mehreren Gütern des Bestandes des Gutes, auf dem die Tiere gewöhnlich untergebracht sind, und eine Erklärung zu überreichen, in der sich der Eigentümer zur Rückförderung verpflichtet. Das Verzeichnis des Tierbestandes ist nach Bedarf vierteljährlich richtigzustellen. Der Transportleiter muß für jedes Tier einen Nachweis mit sich führen, in dem eine genaue Beschreibung des Tieres enthalten ist. Bei Geflügel, Ziegen und Schafen genügt ein Nachweis über die Zahl der Herde. Pferde müssen durch Brand oder durch Plombierung an Mähne oder Schwanz, Horn- und Vorstenvieh muß durch Brand oder Ohrberingung gekennzeichnet sein. Veränderungen, die während des Aufenthalts der Tiere jenseits der Grenze durch Verenden, Rotschlachtungen oder natürliche Vermehrung entstehen, sind von dem Eigentümer oder Transportleiter den beiderseitigen Zollbehörden tunlichst bald anzuzeigen. Milch und die daraus hergestellten Stoffe sowie Fleisch notgeschlachteter Tiere sind nach dem Lande des Betriebsortes zurückzuführen. Die Zollbehörden können aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen zulassen.

3u Artikel 13 Ziffer 3b.

1. Alle Tiere, die in dem Nachbarstaate genutzt oder geweidet werden sollen (einschließlich der Pferde), sind bei den zuständigen Zollämtern anzumelden. Mit Ausnahme der Pferde müssen die Tiere durch Einbrennen eines D (deutsches Vieh) oder P (polnisches Vieh) am linken Horn oder an der linken Vorderklaue sowie einem gleichen Haarschnitt auf der linken Hinterbacke von mindestens 10 cm Buchstabenhöhe, der rechtzeitig zu erneuern ist, gekennzeichnet sein. Pferde müssen durch Brand oder durch Plombierung an Mähne oder Schweif gekennzeichnet werden.

Für die Legitimation und die tierärztliche Untersuchung der Pferde (auch Weidepferde) gelten im übrigen die Ausführungsvorschriften zu Artikel 1 Ziffer 1 Nr. 5.

2. Die Ursprungsbestände der Klautiere, die im Nachbarstaate genutzt oder auf die Weide getrieben werden sollen, sind alljährlich und zwar Arbeitstiere vor Beginn der Frühjahrseinstellung, Weidetiere vor Beginn des Weideganges bei dem zuständigen Kreistierarzt zur Untersuchung anzumelden.

3. Die Tiere sind auf der Weide entweder zu tüdern oder in eingezäunten Koppeln zu halten.

Ist eine Einfriedigung der Weiden oder ein Tüdern nicht möglich, so sind die Tiere unter genügender Aufsicht zu halten, damit ein Betreten fremder Weiden und eine Berührung mit Tieren von Besitzern des Nachbarlandes vermieden wird.

4. Der Uebertritt des Weidenviehs über die Grenze und der Abtrieb darf nur an den hierfür bestimmten Stellen stattfinden.

5. Das im Zollgrenzbezirk geweidete oder anderweit genutzte Vieh mit Ausnahme der Pferde (zu vgl. Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1 Ziffer 1 Nr. 5) ist in regelmäßigen vierwöchentlichen Zwischenräumen, beginnend vier Wochen nach der ersten Untersuchung, durch den Kreistierarzt des Zielstaates zu untersuchen. Die Untersuchung ist an der Grenze oder auf der Weide vorzunehmen und durch den Besitzer des Viehs oder dessen Beauftragten unmittelbar bei dem Kreistierarzt des Zielstaates zu beantragen. Sowohl die Untersuchung der Ursprungsbestände als auch die vierwöchentliche amtstierärztliche Grenzuntersuchung erfolgt, soweit sie an den festgesetzten Untersuchungstagen herbeigeführt ist, kostenlos.

III. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Abkommen findet auf denjenigen Teil der Grenze, der durch das oberschlesische Abstimmungsgebiet führt, keine Anwendung.

Artikel 15.

Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, zeitweise oder dauernd einzelne Städte in seinem Gebiete von den Bestimmungen dieses Abkommens auszuschließen oder die darin vorgesehenen Vergünstigungen für solche Städte einzuschränken.

Artikel 16.

1. Durch die Bestimmungen der Abschnitte I und II werden die gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften beider Teile nicht berührt. Das gleiche gilt für die Zollvorschriften, soweit darüber nicht in diesem Abkommen selbst Bestimmung getroffen ist.

2. Die Bestimmungen der Abschnitte I und II können im Falle einer allgemeinen Grenzsperrung auch aus anderen als gesundheits- und veterinärpolizeilichen Gründen vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Soweit nicht eine solche Maßnahme vorher rechtzeitig bekannt gegeben worden ist, muß den mit Ausweis versehenen Personen auch während der Sperrung die Rückkehr über die Grenze gestattet werden.

Artikel 17.

1. Weitere Erleichterungen als die im Abschnitt I vorgesehenen können im Falle eines besonderen Bedürfnisses im unmittelbaren Einvernehmen der zuständigen Behörden der beiden vertragschließenden Teile zugestanden werden. Die Erleichterungen können auch darin bestehen, daß an Stelle der an sich zuständigen Verwaltungsbehörden (Artikel 3 Abs. 4) andere Behörden, deren Sitz für die Beteiligten günstiger gelegen ist, mit der Ausstellung der Ausweise betraut werden.

2. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es als wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, können in unmittelbarem Einvernehmen der zuständigen Behörden der beiden vertragschließenden Teile für Holz, das beim Fällen jenseits der Grenze zu liegen kommt, für Entnahme von Sand von eigenen oder gepachteten Grundstücken jenseits der Grenze sowie von Wasser zum eigenen Wirtschaftsgebrauche weitergehende Erleichterungen als die im Abschnitt II vorgesehenen vereinbart werden. Auf gleichem Wege können die Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 2 unter a bis c abgeändert oder ergänzt werden.

Artikel 18.

1. Jeder der vertragsschließenden Teile wird dem anderen Teile ein Verzeichnis seiner Gemeinden und Gutsbezirke übermitteln, deren Bewohner die im Artikel 3 bezeichneten Ausweise zu erhalten berechtigt sind. Das Verzeichnis ist entsprechend zu berichtigen, falls nach seiner Aufstellung von der Befugnis des Artikels 15 Gebrauch gemacht wird.

2. Die vertragsschließenden Teile werden einander ferner mitteilen, welche Stellen als Behörden im Sinne der Artikel 3 Abs. 4, Artikel 8 Abs. 1, 2, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 2 unter c, Artikel 13 und Artikel 17 Abs. 2 zu betrachten sind.

Artikel 19.

1. Die zuständigen Verwaltungsbehörden zweiter Instanz (Regierungspräsidenten — Wojewoden; Landesfinanzämter — Oberzolldirektionen) sollen, falls sich bei der Durchführung des Abkommens Schwierigkeiten ergeben sollten, zur Beseitigung solcher Schwierigkeiten unmittelbar miteinander ins Benehmen treten.

2. Die im Abs. 1 bezeichneten Behörden des einen Teiles haben die entsprechenden Behörden des anderen Teiles von den in ihrem Bezirke gemäß Artikel 15 und 16 des Abkommens verfügten Abweichungen von den in den Abschnitten I und II des Abkommens getroffenen Bestimmungen jeweils unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 20.

1. Dieses Abkommen soll mit möglicher Beschleunigung ratifiziert werden und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

2. Das Abkommen tritt mit dem Ablauf des 31. Dezembers 1924 außer Kraft, falls sich die vertragsschließenden Teile nicht bis zum 30. September 1924 über seine Verlängerung verständigt haben. Es kann schon früher für das Ende eines Kalendervierteljahrs mit dreimonatiger Frist von jedem der vertragsschließenden Teile aufgekündigt werden.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und polnischer Sprache
in Posen, am 29. April 1922.

Edardt

Szembet

Schlußprotokoll

zu dem deutsch-polnischen Abkommen über
Erleichterungen des Grenzverkehrs.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des deutsch-polnischen Abkommens über

Erleichterungen des Grenzverkehrs haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten noch über die nachstehenden Punkte geeinigt:

I. Zu Artikel 1 Abs. 1.

Im Hinblick darauf, daß durch die deutsch-polnische Grenze eine Anzahl Kirchensprengel durchschnitten werden, sollen Geistliche, deren Amtssitz sich in dem Gebiete des einen Teiles befindet, die aber ihre amtliche Tätigkeit innerhalb solcher durchschnittenen Kirchensprengel auch im Gebiete des anderen Teiles ausüben haben, sowie die zu ihrer Begleitung gehörigen Personen (Küster, Chorsänger usw.) an der Verrichtung ihrer seelsorgerischen Obliegenheiten in diesem Gebiete nicht behindert werden, wenn sie im Besitze der im Artikel 3 vorgesehenen Ausweise sind.

II. Zu Artikel 1 Abs. 1, 2,

Artikel 2 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 1.

Falls sich ein Bedürfnis dafür herausstellen sollte, den in dem Artikel 1 Abs. 1, 2, Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 bezeichneten Zwischenraum von 10 Kilometer auf 15 Kilometer zu erweitern, bleibt eine Verständigung der vertragschließenden Teile hierüber vorbehalten.

III. Zu Artikel 3 Abs. 1.

Durch die Bestimmungen des Abkommens wird das Recht der Behörden der beiden vertragschließenden Teile nicht berührt, die Ausstellung der im Artikel 3 bezeichneten Ausweise zu versagen, wenn der Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse im Sinne der landesgesetzlichen Paßbestimmungen entgegenstehen.

IV. Zu Artikel 5 Abs. 1.

Die in dem Artikel 5 Abs. 1 vorgesehenen Vergünstigungen sollen Ärzten, Tierärzten, Hebammen, Geistlichen und anderen Kirchendienern, Angestellten von Wasser- und Meliorationsgenossenschaften sowie von Wasserleitungsbetrieben, Arbeitern, Handwerkern, Kirchendienern innerhalb des Sprengels, wie auch Kindern zur Teilnahme an den durch den Seelsorger erteilten Religionsunterricht gewährt werden. Soweit sich ein Bedürfnis nach Ausdehnung des vorstehend bezeichneten Personentrefes herausstellen sollte, bleibt eine Verständigung der Regierung der beiden vertragschließenden Teile vorbehalten.

V. Zu Artikel 12 Abs. 2 unter d.

Die Aus- und Einfuhr von Weiden über den eigenen Wirtschaftsbedarf hinaus wird unter den im Artikel 12 Abs. 2 unter d vorgesehenen Voraussetzungen, soweit es sich um Weidenpflanzungen handelt, die zur Zeit des Inkrafttretens des Ab-

Zu Ziffer V des Schlußprotokolls zu dem deutsch-polnischen Abkommen.

Die für den Verkehr mit Weiden aus bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens, d. h. am 15. September 1922, bestehenden Pflanzungen vorgesehene Naturalabgabe (2 v. H.) ist nur bei der Ausfuhr über den eigenen Wirtschaftsbedarf

ommens bestehen, gegen Entrichtung einer Abgabe gestattet werden, die in zwei vom Hundert der auszuführenden Menge besteht.

VI. Zu Artikel 12 Abs. 2 unter d.

A. In dem Protokoll der Kommission zur Festsetzung der deutsch-polnischen Grenzen vom 3. September 1920 — Verzeichnis derjenigen Rechte, die durch Staatsvertrag zu regeln sind — ist nachstehendes bestimmt worden:

1. unter 2 „In der Gemeinde Rauschendorf“

„Die Besitzer der zu Polen fallenden Gebäude haben während der nächsten drei Jahre das Recht, diese Gebäude abzubauen und die Baumaterialien zollfrei auszuführen.“
sowie

2. unter 3 „Für Gr. Konarczyn, Zechlau, Hohenkamp und Kupfermühle.“

..... d) „Dem Besitzer des Gutes Zechlau und Vorwerk Zohnow sind bis 31. Dezember 1922 Erleichterungen für den Grenzverkehr zwischen dem Hauptgut und dem Vorwerk zu gewähren, um Hauptgut und Vorwerk einheitlich bewirtschaften zu können. Hierzu rechnet der Austausch von Zug-, Nutz- und Spannvieh sowie Saatgetreide — Dünger sowie landwirtschaftliche Maschinen zwischen Hauptgut und Vorwerk.“

B. In der Ergänzung der Grenzbeschreibung im Abschnitt Ba bis Bb (Anlage zum Protokoll der in Danzig am 3. September 1920 abgehaltenen Haupt Sitzung der Kommission zur Festsetzung der deutsch-polnischen Grenzen) ist folgendes erklärt worden:

„Die Deutsche Delegation erkennt an, daß gemäß der Entscheidung der Grenzfestsetzungskommission der ganze Teil des Weges Kowalle—Sallatowo, welcher sich in der Parzelle 360 des Herrn Ferdinand Lemke befindet, Polen einverleibt werden muß. Aus dieser Auslegung der Grenzbeschreibung folgt, daß die Nordoststrecke der Parzelle 360b von Deutschland abgetrennt wird. Die Polnische Delegation verpflichtet sich, ihrerseits das Nötige zu veranlassen, daß der Besitzer Lemke, dessen Besitz zum Teil infolge der vorerwähnten Veränderung der Grenze an Polen fällt, auf die Dauer von

hinaus an die Zollbehörde des Ausfuhrlandes, nicht aber bei der Einfuhr über den eigenen Wirtschaftsbedarf hinaus an die des Einfuhrlandes zu entrichten. Die Einfuhr solcher Weiden über den eigenen Wirtschaftsbedarf hinaus bedarf keiner Einfuhrbewilligung; diese Weiden sind zollfrei.

Der Nachweis, daß die Weiden aus Pflanzungen stammen, die schon am 15. September 1922 bestanden haben, ist durch Vorbringung einer Bescheinigung der über den Ort der Pflanzung zuständigen Gemeindebehörde zu erbringen. Soweit die den eigenen Wirtschaftsbedarf übersteigenden Weidenmengen aus Pflanzungen stammen, die am 15. September 1922 noch nicht bestanden, bedarf die Ein- und Ausfuhr der Ein- und Ausfuhrbewilligung. Für die Frage der Verzollung der eingeführten Weiden gelten die allgemeinen Zollvorschriften.

Die Ein- und Ausfuhr der über den eigenen Wirtschaftsbedarf hinausgehenden Weiden hat stets auf der Zollstraße zu erfolgen. Sie sind der Zollstelle schriftlich anzumelden und vorzuführen.

fünf Jahren nicht in der Bewirtschaftung dieses an Polen fallenden Teiles behindert wird, und daß diese Vereinbarung durch einen Staatsvertrag zwischen Deutschland und Polen festgelegt wird."

C. In der am 15. November 1920 in Graudenz abgehaltenen Sitzung der Kommission zur Festlegung der deutsch-polnischen Grenzen ist bestimmt:

... "Die dem Besitzer Franz Rasporowicz in Wansen gehörige Parzelle 103/37 wird jedoch bei Deutschland belassen. Ein Protokoll wird aufgenommen werden, um Herrn Rasporowicz zu gestatten, seinen Kalk frei nach Polen zu bringen."

Die vorstehend unter A 1 und C verzeichneten Vergünstigungen sollen gewährt werden, auch soweit sie über die in dem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen hinausgehen.

Die unter A 2 und B enthaltenen Zusicherungen sind durch die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Abkommens als erfüllt anzusehen. Die darin vorgesehenen Erleichterungen werden dem Besitzer des Gutes Zechlau bis zum 31. Dezember 1922, dem Besitzer Lemte bis zum 3. September 1925 auch dann gewährt werden, wenn das Abkommen vor diesem Zeitpunkt außer Kraft treten sollte.

VII. Zu Artikel 16 Abs. 1.

Die beiden vertragsschließenden Teile behalten sich eine besondere Verständigung darüber vor, in welcher Weise ihre gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften im Hinblick auf die Erleichterungen, die durch das Abkommen für die Grenzkreise vorgesehen sind, gehandhabt werden sollen.

VIII. Zu Artikel 20 Abs. 1.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf der Strecke von dem Punkte an, an dem die gegenwärtigen Grenzen von Ostpreußen, Polen und Litauen zusammenstoßen, bis zu der Kunststraße von Lyd nach Grajewo bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Durch die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens wird in keiner Weise den Vereinbarungen vorgegriffen, die durch einen beiderseitigen Handelsvertrag getroffen werden sollten.

Dieses Schlußprotokoll soll als wesentlicher Teil des Abkommens angesehen und gleichzeitig mit dem Abkommen ratifiziert werden sowie dieselbe Gültigkeit und Dauer haben.

Posen, den 29. April 1922.

Edardt.

Ezembef.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1924 in Kraft.

Oppeln,
den 20. Februar 1924

Reiße,
den 12. Februar 1924

Der Regierungspräsident.

Der Präsident
des Landesfinanzamtes
Dberischlesien.